

Bau- Umwelt und Wirtschaftsdepartement  
des Kantons Luzern (BUWD)  
Herr Fabian Peter, Regierungsrat  
Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern

Luzern, 18. Oktober 2021/PE

### **Kantonale Ausführungsbestimmungen für den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das Beschaffungswesen (IVöB 2019)**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 22. Juni 2021 zur Vernehmlassung in titelerwähnter Angelegenheit eingeladen. Wir nehmen daher innert Frist wie folgt dazu Stellung. Aus Sicht der Gemeinden als wichtiger Akteur im Beschaffungswesen begrüssen wir einerseits die im Rahmen der interkantonalen Vereinbarung (IVöB) neu gesetzte inhaltliche Stossrichtung und andererseits die Harmonisierung unter den Kantonen sowie die Angleichung an den Bund. Da die interkantonale Vereinbarung das Wichtigste verbindlich regelt, bleibt für die kantonale Anschlussgesetzgebung nicht viel Raum.

Inhaltlich ist insbesondere begrüssenswert, dass gem. Art. 41 der Interkantonalen Vereinbarung (IVöB), neu das «vorteilhafteste Angebot» den Zuschlag erhält. Dies ermöglicht der öffentlichen Hand, der Nachhaltigkeit zu Lasten des Preises mehr Gewicht zu geben, was in § 7 VIVöB (Verordnung, der kantonalen Anschlussgesetzgebung) treffend zum Ausdruck gebracht wird. So unterstützt der VLG denn auch alle zulässigen Möglichkeiten, einheimische Anbieter vermehrt zu berücksichtigen.

Schliesslich gehen wir davon aus, dass der Kanton das Thema Nachhaltigkeit im Beschaffungswesen auch in seiner Klimastrategie prominent berücksichtigt und damit seiner Vorbildfunktion nachkommt (vgl. § 7 Abs. 3 VIVöB). Damit ermöglicht er auch den Gemeinden, ihre Vorbildfunktion gleichermassen wahrzunehmen.

Im eidg. Beschaffungsrecht (Art. 29 Abs. 1 BöB) wurde die sog. Preisniveaunklausel bekanntlich ebenfalls in den Kriterienkatalog eingebaut. Das bedeutet, dass unter gewissen Umständen auch die unterschiedlichen Preisniveaus berücksichtigt werden können. Die Kantone haben sich im Rahmen der Beratungen zur vorliegenden interkantonalen Vereinbarung (IVöB) klar dagegen ausgesprochen und auch auf Bundesebene war dieses Thema höchst umstritten. Es wird davon ausgegangen, dass die Umsetzung dieser Klausel aufgrund von Staatsverträgen und sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen ohnehin nur sehr stark eingeschränkt wirksam und diese durch die Rechtsprechung noch zu klären sein wird.

Der VLG befürwortet daher den Entscheid der Kantone, diese Klausel aus den genannten Gründen nicht in die interkantonale Vereinbarung (IVöB) hineinzunehmen. Wir sind der Ansicht, dass beim Kriterium der Nachhaltigkeit genügend Spielraum besteht, damit in der Regel preislich sehr tiefe Angebote aus dem Ausland auch ohne PreisniveaUKlausel nicht zum «vorteilhaftesten Angebot» werden.

Der VLG erachtet im Hinblick auf die Einführung der interkantonalen Vereinbarung (IVöB) und der kantonalen Anschlussgesetzgebung eine rasche und zielgerichtete Weiterbildung auch der kommunalen Beschaffungsbehörden als sehr wichtig. Diesbezüglich sollte eine Zusammenarbeit mit dem Kanton angestrebt werden, um Synergien zu nutzen. Es ist zudem wichtig, dass die zentralen Gedanken des neuen Beschaffungsrechts auch auf kommunaler Ebene rasch Eingang in die tägliche Anwendung finden.

Der VLG erachtet sowohl die Interkantonale Vereinbarung als auch die sich daraus ergebene kantonale Anschlussgesetzgebung als zweckmässig und gut und begrüsst sie. Die Gemeinden sollen ihre Spielräume im Rahmen der vorgeschlagenen Gesetzgebung nutzen können. In diesem Sinne danken wir Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und hoffen auf zügige Umsetzung resp. Beitritt des Kantons Luzern zur IVöB.

Freundliche Grüsse

**Verband Luzerner Gemeinden VLG**

Sibylle Boos-Braun  
Präsidentin

Ludwig Peyer  
Geschäftsführer

**Kopie z. K.**

Fredy Winiger, Leiter VLG-Bereich BUWD